

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Rhauderfehn;

- I. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes
- II. Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Betriebserweiterung Metallbau Overberg“

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- I. In seiner Sitzung am 04.07.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn den Aufstellungsbeschluss zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

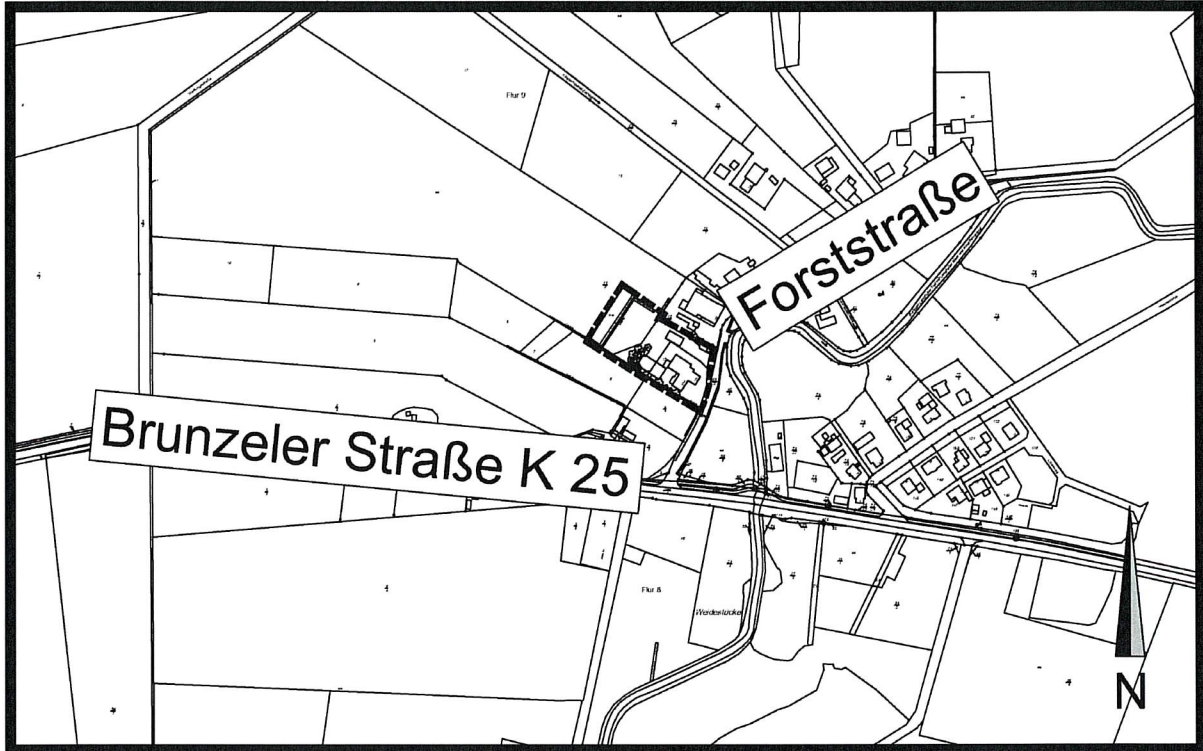
In seiner Sitzung am 26.03.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn dem Planentwurf und der Entwurfsbegründung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

- II. In seiner Sitzung am 04.07.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Betriebserweiterung Metallbau Overberg“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 26.03.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn dem Satzungsentwurf und der Entwurfsbegründung zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Betriebserweiterung Metallbau Overberg“ zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.





Die Vorentwürfe der vorgenannten Bauleitpläne liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der Zeit vom

02.05.2024 bis einschließlich 16.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2 a, 26817 Rhaderfehn, im Flur des 2. Obergeschosses, während der Öffnungszeiten

(Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rhaderfehn unter www.rhaderfehn.de eingesehen werden.

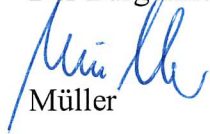
Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Es wird drauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung bzw. den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2

UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rhauderfehn, 19.04.2024

Gemeinde Rhauderfehn
Der Bürgermeister


Müller